

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/3/8 2004/01/0456

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.03.2005

Index

19/05 Menschenrechte
24/01 Strafgesetzbuch
41/02 Staatsbürgerschaft
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

ASVG §114 Abs1;
MRK Art8 Abs2;
StbG 1985 §10 Abs1 Z6;
StbG 1985 §11a;
StGB §83 Abs1;
StVO 1960;

Rechtssatz

Die Behörde gelangte zutreffend bei Prüfung der - auch im Rahmen des § 11a StbG 1985 zu beachtenden - Verleihungsvoraussetzung nach § 10 Abs. 1 Z 6 StbG 1985 zu dem Ergebnis, der Fremde biete keine Gewähr dafür, dass er weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstelle noch andere in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährde. Für diese Prognose durfte sie das strafrechtliche Fehlverhalten des Fremden, das jeweils zu einer Verurteilung wegen § 83 Abs. 1 StGB [Körperverletzung] und wegen "Abgabenhinterziehung" nach § 114 Abs. 1 ASVG geführt hat, und die Überschreitung der im Straßenverkehr zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Jahr 2003 als Grundlage heranziehen. Vor allem die mit großer Rücksichtslosigkeit ausgeführte Körperverletzung fällt ins Gewicht. Zwar liegt sie bereits (bezogen auf das Datum der Bescheiderlassung) mehr als sechs Jahre zurück, doch hat der Fremde einerseits auch noch 1999 und 2000 ein strafrechtlich zu sanktionierendes Fehlverhalten gesetzt und ist ihm andererseits rezent die genannte Geschwindigkeitsüberschreitung anzulasten, die angesichts ihres Ausmaßes und der unbestrittenen Umstände ("Rennen") keineswegs als Bagatelle betrachtet werden kann (vgl. zur Maßgeblichkeit von derartigen Verstößen gegen straßenpolizeiliche Vorschriften im gegebenen Zusammenhang etwa das hg. Erkenntnis vom 14. Mai 2002, ZI. 2000/01/0496) und eine nicht unerhebliche Gleichgültigkeit gegenüber den zum Schutz anderer Verkehrsteilnehmer existierenden Normen zum Ausdruck bringt. Daher kein längeres Wohlverhalten des Fremden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004010456.X01

Im RIS seit

01.04.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at